

# Statistischer Bericht



## Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Adoptionen  
2018

K V 7 – j/18

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

**Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz**  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz  
Telefon +49 3578 33-1913  
Telefax +49 3578 33-1921  
E-Mail [info@statistik.sachsen.de](mailto:info@statistik.sachsen.de)

**Druck**  
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

**Redaktionsschluss**  
November 2019

**Bezug**  
Download im Internet kostenfrei unter  
[www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Erscheinungsfolge**  
jährlich

**Verteilerhinweis**  
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.  
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.  
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.  
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2019  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet

**Statistischer Bericht K V 7 - j/18**  
**Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen**  
**Adoptionen**  
**2018**

[Titel](#)  
[Impressum](#)

**Inhalt**

[Vorbemerkungen/Erläuterungen](#)

**Tabellen**

1. [Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche](#)
2. [Ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen sowie abgebrochene Adoptionspflegen](#)
3. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht sowie Altersgruppen](#)
4. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht](#)
5. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen](#)
6. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht](#)
7. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht](#)
8. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptierten und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern bzw. Geschlecht](#)
9. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht](#)
10. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Altersgruppen und Geschlecht](#)
11. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter und Familienstand der abgebenden Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Geschlecht](#)
12. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Familienstand der abgebenden Eltern sowie Geschlecht](#)
13. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht](#)
14. [Adoptionsvermittlung nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
15. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

**Abbildungen**

1. [Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche sowie vorgemerkte Adoptionsbewerbungen](#)
2. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht](#)
3. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter](#)

**Anlagen**

[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 5 1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2018](#)

[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 52: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2018](#)

[Inhalt](#)

### Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/adoptionen.html>

URL:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/adoptionen.html>

Stand: 15.05.2013

### Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



V\_KV7-j18.pdf

## Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und des Landesjugendamtes) sowie die Träger der freien Jugendhilfe im Adoptionsbereich aus Teil I dargestellt.

**Rechtsgrundlagen** für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I 5 Adoptionen sind die Paragraphen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 3 SGB VIII.

## Methodische Hinweise

Die Adoptionsverfahren werden von den Adoptionsvermittlungsstellen bzw. dem Landesjugendamt bearbeitet. Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen von der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. dem Landesjugendamt, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und dem Statistischen Amt zu übersenden.

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

Ab 2017: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

## Erläuterungen

Bei einer Annahme als Kind (**Adoption**) durch ein Ehepaar oder eine Einzelperson erhält das Kind den rechtlichen Status eines ehelichen Kindes des annehmenden Ehepaares bzw. der annehmenden Person. Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das zuständige Jugendamt davon erfährt. Adoptionen werden statistisch erfasst, sobald der Gerichtsbeschluss für die Adoption vorliegt.

Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene

Zeit in Pflege gehabt hat. Die **Adoptionspflege** soll dem Vormundschaftsgericht eine Prognose darüber ermöglichen, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Mit der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme ruht die elterliche Sorge; das Jugendamt wird (Amts-)Vormund für das Kind während der Dauer der Adoptionspflege.

**Adoptionen** können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB **aufgehoben** werden.

Als **abgebrochene Adoptionspflegen** zählen alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Eine **vorgemerkte Adoptionsbewerbung** ist ein Antrag auf Adoption.

**Adoptionsbewerber** ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt. Als Adoptionsbewerber zählen nicht Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen, oder Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

**Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche** sind diejenigen, bei denen die Sorgeberechtigten bereit sind, das Kind zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

[Inhalt](#)**1. Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche**

Am Jahresende 1991 bis 2018

Jahr	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche			Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen	Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen je einem zur Adoption vorgemerkten Kind oder Jugendlichen	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche		
	insgesamt	männlich <sup>1)</sup>	weiblich			insgesamt	männlich <sup>1)</sup>	weiblich
1991	90	52	38	748	8	520	262	258
1992	57	37	20	1 112	20	652	348	304
1993	32	18	14	694	22	513	271	242
1994	64	38	26	479	7	404	221	183
1995	37	20	17	464	13	396	218	178
1996	38	23	15	489	13	449	250	199
1997	64	30	34	504	8	352	192	160
1998	53	25	28	462	9	324	177	147
1999	46	25	21	453	10	286	152	134
2000	47	22	25	447	10	265	142	123
2001	53	28	25	423	8	256	147	109
2002	50	23	27	517	10	237	136	101
2003	67	36	31	397	6	303	145	158
2004	70	51	19	387	6	306	143	163
2005	68	38	30	361	5	324	178	146
2006	67	42	25	397	6	285	160	125
2007	119	62	57	385	3	305	161	144
2008	95	58	37	310	3	247	123	124
2009	108	55	53	306	3	285	158	127
2010	109	56	53	280	3	306	149	157
2011	103	48	55	248	2	291	150	141
2012	107	52	55	243	2	273	145	128
2013	76	41	35	255	3	250	140	110
2014	81	36	45	245	3	241	128	113
2015	67	32	35	265	4	211	110	101
2016	60	33	27	250	4	203	106	97
2017	78	35	43	249	3	186	86	100
2018	75	35	40	273	4	158	80	78

1) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**2. Ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen sowie abgebrochene Adoptionspflegen**

1991 bis 2018

Jahr	Ausgesprochene Adoptionen	Aufgehobene Adoptionen	Abgebrochene Adoptionspflegen
1991	98	-	8
1992	479	1	6
1993	584	-	16
1994	562	1	7
1995	436	-	2
1996	407	3	5
1997	373	-	2
1998	363	2	6
1999	302	4	7
2000	244	2	16
2001	293	1	8
2002	310	-	4
2003	225	-	8
2004	188	-	6
2005	223	-	20
2006	263	2	10
2007	211	-	13
2008	202	-	15
2009	209	-	4
2010	235	-	17
2011	236	-	7
2012	237	-	14
2013	245	2	14
2014	261	-	15
2015	272	-	10
2016	243	-	11
2017	229	2	9
2018	255	-	13

[Inhalt](#)**3. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht sowie Altersgruppen**

1991 bis 2018

Jahr	Ins- gesamt	Männlich <sup>1)</sup>	Weiblich	Alter von ... bis unter ... Jahren						
				unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 15	15 - 18
1991	98	52	46	3	27	19	17	18	10	4
1992	479	249	230	7	152	81	94	80	50	15
1993	584	271	313	6	177	110	101	94	60	36
1994	562	302	260	5	150	89	105	98	74	41
1995	436	225	211	1	116	63	71	66	78	41
1996	407	191	216	3	115	50	74	65	63	37
1997	373	196	177	6	105	33	63	63	54	49
1998	363	196	167	4	99	37	60	65	59	39
1999	302	149	153	-	84	47	40	44	53	34
2000	244	119	125	-	78	30	24	34	42	36
2001	293	142	151	1	103	28	33	48	43	37
2002	310	158	152	8	102	39	34	41	48	38
2003	225	110	115	1	78	46	23	18	33	26
2004	188	98	90	3	56	48	23	20	23	15
2005	223	125	98	1	78	39	35	22	20	28
2006	263	131	132	1	99	39	50	27	21	26
2007	211	121	90	1	72	42	35	26	16	19
2008	202	110	92	3	84	29	30	19	13	24
2009	209	106	103	7	76	37	28	18	22	21
2010	235	121	114	11	89	39	38	26	12	20
2011	236	113	123	5	107	32	28	31	20	13
2012	237	116	121	13	107	42	30	20	19	6
2013	245	128	117	12	117	41	23	19	18	15
2014	261	139	122	20	111	33	31	24	21	21
2015	272	139	133	27	120	43	24	26	20	12
2016	243	117	126	27	127	24	15	25	14	11
2017	229	128	101	22	85	40	19	27	21	15
2018	255	122	133	30	110	29	20	19	14	33

1) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.



#### 4. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht 1991 bis 2018

Jahr	Ins- gesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern								
		verwandt			Stiefmutter/-vater			nicht verwandt		
		insgesamt	männlich <sup>1)</sup>	weiblich	insgesamt	männlich <sup>1)</sup>	weiblich	insgesamt	männlich <sup>1)</sup>	weiblich
1991	98	1	1	-	48	28	20	49	23	26
1992	479	6	4	2	249	125	124	224	120	104
1993	584	8	3	5	269	124	145	307	144	163
1994	562	19	11	8	293	159	134	250	132	118
1995	436	7	3	4	258	128	130	171	94	77
1996	407	6	1	5	230	104	126	171	86	85
1997	373	10	4	6	199	98	101	164	94	70
1998	363	6	5	1	209	107	102	148	84	64
1999	302	3	1	2	174	80	94	125	68	57
2000	244	1	1	-	140	63	77	103	55	48
2001	293	6	3	3	144	71	73	143	68	75
2002	310	9	4	5	155	79	76	146	75	71
2003	225	7	5	2	101	44	57	117	61	56
2004	188	4	2	2	90	51	39	94	45	49
2005	223	8	5	3	89	49	40	126	71	55
2006	263	8	2	6	103	51	52	152	78	74
2007	211	2	1	1	83	44	39	126	76	50
2008	202	5	2	3	76	39	37	121	69	52
2009	209	2	2	-	100	46	54	107	58	49
2010	235	3	1	2	104	51	53	128	69	59
2011	236	-	-	-	99	46	53	137	67	70
2012	237	3	-	3	83	41	42	151	75	76
2013	245	2	-	2	96	55	41	147	73	74
2014	261	5	2	3	128	61	67	128	76	52
2015	272	1	-	1	132	72	60	139	67	72
2016	243	2	1	1	121	55	66	120	61	59
2017	229	2	-	2	125	68	57	102	60	42
2018	255	1	1	-	145	75	70	109	46	63

1) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)

**5. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen**  
1991 bis 2018

Jahr	Insgesamt	Männlich <sup>1)</sup>	Weiblich	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
				verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
<b>Insgesamt</b>						
1991	98	52	46	1	48	49
1992	479	249	230	6	249	224
1993	584	271	313	8	269	307
1994	562	302	260	19	293	250
1995	436	225	211	7	258	171
1996	407	191	216	6	230	171
1997	373	196	177	10	199	164
1998	363	196	167	6	209	148
1999	302	149	153	3	174	125
2000	244	119	125	1	140	103
2001	293	142	151	6	144	143
2002	310	158	152	9	155	146
2003	225	110	115	7	101	117
2004	188	98	90	4	90	94
2005	223	125	98	8	89	126
2006	263	131	132	8	103	152
2007	211	121	90	2	83	126
2008	202	110	92	5	76	121
2009	209	106	103	2	100	107
2010	235	121	114	3	104	128
2011	236	113	123	-	99	137
2012	237	116	121	3	83	151
2013	245	128	117	2	96	147
2014	261	139	122	5	128	128
2015	272	139	133	1	132	139
2016	243	117	126	2	121	120
2017	229	128	101	2	125	102
2018	255	122	133	1	145	109
<b>deutsch</b>						
1991	96	51	45	1	46	49
1992	474	248	226	6	245	223
1993	577	267	310	7	265	305
1994	556	300	256	19	291	246
1995	431	222	209	7	255	169
1996	401	186	215	6	226	169
1997	365	194	171	10	193	162
1998	346	187	159	4	197	145
1999	288	143	145	3	163	122
2000	233	112	121	-	134	99
2001	262	125	137	5	127	130
2002	279	141	138	2	138	139
2003	201	98	103	3	88	110
2004	173	91	82	1	83	89
2005	199	107	92	6	71	122
2006	249	126	123	7	93	149
2007	196	113	83	1	70	125
2008	185	99	86	4	65	116
2009	192	93	99	2	88	102
2010	221	111	110	2	93	126
2011	228	109	119	-	91	137
2012	229	113	116	-	78	151
2013	241	126	115	2	94	145
2014	253	137	116	4	126	123
2015	267	136	131	1	128	138
2016	237	114	123	2	116	119
2017	220	121	99	2	118	100
2018	246	117	129	-	142	104

Jahr	Insgesamt	Männlich <sup>1)</sup>	Weiblich	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
				verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
<b>nicht deutsch</b>						
1991	2	1	1	-	2	-
1992	5	1	4	-	4	1
1993	7	4	3	1	4	2
1994	6	2	4	-	2	4
1995	5	3	2	-	3	2
1996	6	5	1	-	4	2
1997	8	2	6	-	6	2
1998	17	9	8	2	12	3
1999	14	6	8	-	11	3
2000	11	7	4	1	6	4
2001	31	17	14	1	17	13
2002	31	17	14	7	17	7
2003	24	12	12	4	13	7
2004	15	7	8	3	7	5
2005	24	18	6	2	18	4
2006	14	5	9	1	10	3
2007	15	8	7	1	13	1
2008	17	11	6	1	11	5
2009	17	13	4	-	12	5
2010	14	10	4	1	11	2
2011	8	4	4	-	8	-
2012	8	3	5	3	5	-
2013	4	2	2	-	2	2
2014	8	2	6	1	2	5
2015	5	3	2	-	4	1
2016	6	3	3	-	5	1
2017	9	7	2	-	7	2
2018	9	5	4	1	3	5

1) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**6. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht**  
 1991 bis 2018

Jahr	Insgesamt	Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens								
		bei den leiblichen Eltern	bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefeltern- teil oder Partner	bei allein- erziehendem leiblichen Elternteil	bei Adoptiv- elternteil mit Part- ner/Part- nerin <sup>1)</sup>	bei Groß- eltern/bei sonstigen Verwand- ten <sup>2)</sup>	in einer Pflege- familie	im Heim	im Kran- ken- haus <sup>3)</sup>	unbe- kannt
<b>Insgesamt</b>										
1991	98	-	54	1	x	2	5	16	20	-
1992	479	3	253	22	x	4	25	91	81	-
1993	584	4	277	21	x	5	47	121	109	-
1994	562	3	304	10	x	6	49	98	92	-
1995	436	2	257	9	x	7	35	50	76	-
1996	407	2	231	5	x	5	34	37	93	-
1997	373	2	200	7	x	6	41	35	82	-
1998	363	-	208	5	x	7	40	25	78	-
1999	302	-	176	4	x	3	39	18	62	-
2000	244	-	140	4	x	1	25	12	62	-
2001	293	2	147	1	x	8	37	29	69	-
2002	310	2	157	7	x	9	38	25	71	1
2003	225	2	101	8	x	5	37	20	52	-
2004	188	2	91	12	x	2	25	23	33	-
2005	223	2	94	4	x	2	54	19	48	-
2006	263	-	109	5	x	7	58	25	59	-
2007	211	-	86	5	x	2	54	13	51	-
2008	202	-	75	6	x	6	41	25	49	-
2009	209	-	95	12	x	2	35	17	48	-
2010	235	-	97	10	x	3	46	29	50	-
2011	236	-	101	3	x	-	45	19	68	-
2012	237	1	84	10	x	3	52	21	66	-
2013	245	4	91	7	x	2	64	11	66	-
2014	261	2	127	2	6	3	38	11	72	-
2015	272	3	125	2	8	-	54	7	73	-
2016	243	-	118	6	7	-	28	9	75	-
2017	229	1	118	4	6	1	31	10	58	-
2018	255	1	143	3	5	1	31	9	62	-
<b>männlich<sup>4)</sup></b>										
1991	52	-	29	-	x	1	2	10	10	-
1992	249	1	127	13	x	3	17	49	39	-
1993	271	1	128	12	x	1	19	64	46	-
1994	302	2	168	6	x	1	26	57	42	-
1995	225	1	127	5	x	4	17	31	40	-
1996	191	2	105	3	x	2	14	23	42	-
1997	196	2	98	3	x	2	26	19	46	-
1998	196	-	107	2	x	5	24	18	40	-
1999	149	-	81	2	x	-	22	11	33	-
2000	119	-	63	3	x	1	13	7	32	-
2001	142	1	73	1	x	3	10	14	40	-
2002	158	1	80	5	x	4	14	13	40	1
2003	110	-	44	3	x	4	24	12	23	-
2004	98	1	51	6	x	1	12	11	16	-
2005	125	2	52	3	x	1	31	11	25	-
2006	131	-	53	3	x	3	29	13	30	-
2007	121	-	45	3	x	1	33	10	29	-
2008	110	-	39	2	x	2	23	14	30	-
2009	106	-	46	1	x	2	15	12	30	-
2010	121	-	47	7	x	1	23	11	32	-
2011	113	-	45	1	x	-	22	9	36	-
2012	116	1	43	3	x	1	25	11	32	-
2013	128	3	51	6	x	-	29	3	36	-

Jahr	Ins-gesamt	Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens								
		bei den leiblichen Eltern	bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefeltern-teil oder Partner	bei allein-erziehendem leiblichen Elternteil	bei Adoptiv-eltern-teil mit Part-ner/Part-nerin <sup>1)</sup>	bei Groß-eltern/bei sonstigen Verwand-ten <sup>2)</sup>	in einer Pflege-familie	im Heim	im Kran-ken-haus <sup>3)</sup>	unbe-kannt
2014	139	1	61	1	2	-	25	6	43	-
2015	139	1	68	2	3	-	30	4	31	-
2016	117	-	56	4	3	-	9	4	41	-
2017	128	1	62	3	5	-	21	7	29	-
2018	122	1	75	2	3	1	13	5	22	-
<b>weiblich</b>										
1991	46	-	25	1	x	1	3	6	10	-
1992	230	2	126	9	x	1	8	42	42	-
1993	313	3	149	9	x	4	28	57	63	-
1994	260	1	136	4	x	5	23	41	50	-
1995	211	1	130	4	x	3	18	19	36	-
1996	216	-	126	2	x	3	20	14	51	-
1997	177	-	102	4	x	4	15	16	36	-
1998	167	-	101	3	x	2	16	7	38	-
1999	153	-	95	2	x	3	17	7	29	-
2000	125	-	77	1	x	-	12	5	30	-
2001	151	1	74	-	x	5	27	15	29	-
2002	152	1	77	2	x	5	24	12	31	-
2003	115	2	57	5	x	1	13	8	29	-
2004	90	1	40	6	x	1	13	12	17	-
2005	98	-	42	1	x	1	23	8	23	-
2006	132	-	56	2	x	4	29	12	29	-
2007	90	-	41	2	x	1	21	3	22	-
2008	92	-	36	4	x	4	18	11	19	-
2009	103	-	49	11	x	-	20	5	18	-
2010	114	-	50	3	x	2	23	18	18	-
2011	123	-	56	2	x	-	23	10	32	-
2012	121	-	41	7	x	2	27	10	34	-
2013	117	1	40	1	x	2	35	8	30	-
2014	122	1	66	1	4	3	13	5	29	-
2015	133	2	57	-	5	-	24	3	42	-
2016	126	-	62	2	4	-	19	5	34	-
2017	101	-	56	1	1	1	10	3	29	-
2018	133	-	68	1	2	-	18	4	40	-

1) Ab 2014; nur bei Sukzessivadoption.

2) Bis 2013 war die Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens bei Großeltern und bei sonstigen Verwandten getrennt aufgeführt.

3) Im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

4) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**7. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht**  
 1991 bis 2018

Jahr	Ins- gesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
		ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	ge- schie- den	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft <sup>1)</sup>		
<b>Insgesamt</b>									
1991	98	40	12	2	40	3	x	1	-
1992	479	231	49	12	179	3	x	5	-
1993	584	302	68	10	194	7	x	3	-
1994	562	271	54	15	205	8	x	7	2
1995	436	199	38	6	179	10	x	4	-
1996	407	194	36	13	156	6	x	2	-
1997	373	193	29	12	131	3	x	5	-
1998	363	185	17	18	131	7	x	5	-
1999	302	163	18	11	100	7	x	3	-
2000	244	121	12	9	92	8	x	2	-
2001	293	182	21	9	70	7	x	3	1
2002	310	185	16	7	86	12	x	3	1
2003	225	124	9	11	61	6	x	6	8
2004	188	100	9	8	56	8	x	4	3
2005	223	127	7	10	63	9	x	1	6
2006	263	165	17	14	52	8	x	2	5
2007	211	147	7	3	43	8	x	-	3
2008	202	136	8	3	44	5	x	2	4
2009	209	149	7	3	41	2	x	2	5
2010	235	178	7	2	32	4	x	1	11
2011	236	169	2	2	40	5	x	1	17
2012	237	181	8	6	24	3	x	1	14
2013	245	183	8	6	31	3	x	3	11
2014	261	182	10	2	46	3	7	1	10
2015	272	203	8	1	31	-	11	-	18
2016	243	190	5	3	16	1	9	1	18
2017	229	172	2	1	23	4	9	-	18
2018	255	199	7	4	25	1	5	-	14
<b>männlich<sup>2)</sup></b>									
1991	52	21	5	1	23	1	x	1	-
1992	249	133	20	5	88	-	x	3	-
1993	271	145	31	2	89	2	x	2	-
1994	302	136	32	10	115	3	x	5	1
1995	225	108	20	3	84	7	x	3	-
1996	191	95	20	3	67	5	x	1	-
1997	196	101	16	7	67	2	x	3	-
1998	196	93	14	13	69	3	x	4	-
1999	149	76	11	5	51	4	x	2	-
2000	119	66	6	6	34	5	x	2	-
2001	142	84	12	4	37	5	x	-	-
2002	158	102	8	2	35	9	x	2	-
2003	110	60	3	4	31	3	x	5	4
2004	98	53	4	3	31	5	x	-	2
2005	125	67	4	7	37	8	x	-	2
2006	131	83	8	7	27	4	x	1	1
2007	121	85	2	1	29	4	x	-	-
2008	110	77	3	1	21	4	x	2	2
2009	106	72	6	2	19	1	x	1	5
2010	121	92	5	1	16	4	x	-	3
2011	113	85	1	1	17	2	x	-	7
2012	116	87	6	2	12	1	x	-	8
2013	128	102	4	1	15	-	x	1	5
2014	139	99	6	1	22	2	3	1	5
2015	139	109	4	-	17	-	4	-	5
2016	117	94	2	1	5	-	6	-	9
2017	128	95	1	1	14	3	5	-	9
2018	122	99	5	1	10	-	3	-	4

Jahr	Ins- gesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
		ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	ge- schie- den	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft <sup>1)</sup>		
<b>weiblich</b>									
1991	46	19	7	1	17	2	x	-	-
1992	230	98	29	7	91	3	x	2	-
1993	313	157	37	8	105	5	x	1	-
1994	260	135	22	5	90	5	x	2	1
1995	211	91	18	3	95	3	x	1	-
1996	216	99	16	10	89	1	x	1	-
1997	177	92	13	5	64	1	x	2	-
1998	167	92	3	5	62	4	x	1	-
1999	153	87	7	6	49	3	x	1	-
2000	125	55	6	3	58	3	x	-	-
2001	151	98	9	5	33	2	x	3	1
2002	152	83	8	5	51	3	x	1	1
2003	115	64	6	7	30	3	x	1	4
2004	90	47	5	5	25	3	x	4	1
2005	98	60	3	3	26	1	x	1	4
2006	132	82	9	7	25	4	x	1	4
2007	90	62	5	2	14	4	x	-	3
2008	92	59	5	2	23	1	x	-	2
2009	103	77	1	1	22	1	x	1	-
2010	114	86	2	1	16	-	x	1	8
2011	123	84	1	1	23	3	x	1	10
2012	121	94	2	4	12	2	x	1	6
2013	117	81	4	5	16	3	x	2	6
2014	122	83	4	1	24	1	4	-	5
2015	133	94	4	1	14	-	7	-	13
2016	126	96	3	2	11	1	3	1	9
2017	101	77	1	-	9	1	4	-	9
2018	133	100	2	3	15	1	2	-	10

1) Ab 2014; nur bei Sukzessivadoption.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**8. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptierten und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern bzw. Geschlecht**

2018

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Deutsch	Nicht deutsch	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
				verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
<b>Insgesamt</b>						
unter 1	30	30	-	-	27	3
1 - 3	110	108	2	-	34	76
3 - 6	29	27	2	-	7	22
6 - 9	20	19	1	-	13	7
9 - 12	19	19	-	-	19	-
12 - 15	14	14	-	-	13	1
15 - 18	33	29	4	1	32	-
<b>Insgesamt</b>	<b>255</b>	<b>246</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>145</b>	<b>109</b>
<b>männlich<sup>1)</sup></b>						
unter 1	17	16	-	-	16	1
1 - 3	45	44	1	-	15	30
3 - 6	16	16	1	-	6	10
6 - 9	10	10	1	-	6	4
9 - 12	11	10	-	-	11	-
12 - 15	9	9	-	-	8	1
15 - 18	14	12	2	1	13	-
<b>Zusammen</b>	<b>122</b>	<b>117</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>75</b>	<b>46</b>
<b>weiblich</b>						
unter 1	13	12	-	-	11	2
1 - 3	65	62	1	-	19	46
3 - 6	13	13	1	-	1	12
6 - 9	10	10	-	-	7	3
9 - 12	8	8	-	-	8	-
12 - 15	5	5	-	-	5	-
15 - 18	19	19	2	-	19	-
<b>Zusammen</b>	<b>133</b>	<b>129</b>	<b>4</b>	<b>-</b>	<b>70</b>	<b>63</b>

1) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.



[Inhalt](#)

**9. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht 2018**

Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile	Insgesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
		verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
<b>Insgesamt</b>				
Ledig	199	-	117	82
Verheiratet, zusammen lebend	7	1	-	6
Verheiratet, getrennt lebend	4	-	-	4
Geschieden	25	-	22	3
Verwitwet	1	-	1	-
Eingetragene Lebenspartnerschaft <sup>1)</sup>	5	-	3	2
Eltern sind tot	-	-	-	-
Familienstand unbekannt	14	-	2	12
<b>Insgesamt</b>	<b>255</b>	<b>1</b>	<b>145</b>	<b>109</b>
<b>männlich<sup>2)</sup></b>				
Ledig	99	-	62	37
Verheiratet, zusammen lebend	5	1	-	4
Verheiratet, getrennt lebend	1	-	-	1
Geschieden	10	-	9	1
Verwitwet	-	-	-	-
Eingetragene Lebenspartnerschaft <sup>1)</sup>	3	-	2	1
Eltern sind tot	-	-	-	-
Familienstand unbekannt	4	-	2	2
<b>Zusammen</b>	<b>122</b>	<b>1</b>	<b>75</b>	<b>46</b>
<b>weiblich</b>				
Ledig	100	-	55	45
Verheiratet, zusammen lebend	2	-	-	2
Verheiratet, getrennt lebend	3	-	-	3
Geschieden	15	-	13	2
Verwitwet	1	-	1	-
Eingetragene Lebenspartnerschaft <sup>1)</sup>	2	-	1	1
Eltern sind tot	-	-	-	-
Familienstand unbekannt	10	-	-	10
<b>Zusammen</b>	<b>133</b>	<b>-</b>	<b>70</b>	<b>63</b>

1) Nur bei Sukzessivadoption.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**10. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Altersgruppen und Geschlecht**

2018

Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 15	15 - 18
<b>Insgesamt</b>								
Bei den leiblichen Eltern	1	-	1	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	143	27	33	6	13	19	13	32
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	3	-	1	2	-	-	-	-
Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin <sup>1)</sup>	5	-	4	1	-	-	-	-
Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	1	-	-	-	-	-	-	1
In einer Pflegefamilie	31	-	12	13	5	-	1	-
Im Heim	9	-	1	6	2	-	-	-
Im Krankenhaus <sup>2)</sup>	62	3	58	1	-	-	-	-
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>255</b>	<b>30</b>	<b>110</b>	<b>29</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>14</b>	<b>33</b>
<b>männlich<sup>3)</sup></b>								
Bei den leiblichen Eltern	1	-	1	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	75	16	15	6	6	11	8	13
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	2	-	-	2	-	-	-	-
Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin <sup>1)</sup>	3	-	3	-	-	-	-	-
Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	1	-	-	-	-	-	-	1
In einer Pflegefamilie	13	-	5	5	2	-	1	-
Im Heim	5	-	-	3	2	-	-	-
Im Krankenhaus <sup>2)</sup>	22	1	21	-	-	-	-	-
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>122</b>	<b>17</b>	<b>45</b>	<b>16</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>14</b>
<b>weiblich</b>								
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	68	11	18	-	7	8	5	19
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	1	-	1	-	-	-	-	-
Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin <sup>1)</sup>	2	-	1	1	-	-	-	-
Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	18	-	7	8	3	-	-	-
Im Heim	4	-	1	3	-	-	-	-
Im Krankenhaus <sup>2)</sup>	40	2	37	1	-	-	-	-
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>133</b>	<b>13</b>	<b>65</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>5</b>	<b>19</b>

1) Nur bei Sukzessivadoption.

2) Im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**11. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter und Familienstand der abgebenden Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Geschlecht**

2018

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
		ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	ge- schie- den	ver- witwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft <sup>1)</sup>		
<b>Insgesamt</b>									
unter 1	30	27	-	1	1	-	-	-	1
1 - 3	110	83	6	3	2	-	5	-	11
3 - 6	29	27	-	-	2	-	-	-	-
6 - 9	20	18	-	-	2	-	-	-	-
9 - 12	19	15	-	-	3	1	-	-	-
12 - 15	14	9	-	-	5	-	-	-	-
15 - 18	33	20	1	-	10	-	-	-	2
<b>Insgesamt</b>	<b>255</b>	<b>199</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>-</b>	<b>14</b>
<b>männlich<sup>2)</sup></b>									
unter 1	17	17	-	-	-	-	-	-	-
1 - 3	45	35	4	1	-	-	3	-	2
3 - 6	16	14	-	-	2	-	-	-	-
6 - 9	10	9	-	-	1	-	-	-	-
9 - 12	11	10	-	-	1	-	-	-	-
12 - 15	9	5	-	-	4	-	-	-	-
15 - 18	14	9	1	-	2	-	-	-	2
<b>Zusammen</b>	<b>122</b>	<b>99</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>-</b>	<b>3</b>	<b>-</b>	<b>4</b>
<b>weiblich</b>									
unter 1	13	10	-	1	1	-	-	-	1
1 - 3	65	48	2	2	2	-	2	-	9
3 - 6	13	13	-	-	-	-	-	-	-
6 - 9	10	9	-	-	1	-	-	-	-
9 - 12	8	5	-	-	2	1	-	-	-
12 - 15	5	4	-	-	1	-	-	-	-
15 - 18	19	11	-	-	8	-	-	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>133</b>	<b>100</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>-</b>	<b>10</b>

1) Nur bei Sukzessivadoption.

2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)
**12. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Familienstand der abgebenden Eltern sowie Geschlecht**  
 2018

Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens	Ins-gesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familiens-tand unbekannt
		ledig	ver-heiratet, zusammen lebend	ver-heiratet, getrennt lebend	ge-schieden	ver-witwet	eingetragene Lebenspart-nerschaft <sup>1)</sup>		
<b>Insgesamt</b>									
Bei den leiblichen Eltern	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelern-teil oder Partner	143	115	-	-	22	1	3	-	2
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	3	3	-	-	-	-	-	-	-
Bei Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin <sup>1)</sup>	5	1	2	-	-	-	2	-	-
Bei Großeltern, sonstigen Verwandten	1	-	1	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	31	28	-	1	1	-	-	-	1
Im Heim	9	8	-	-	1	-	-	-	-
Im Krankenhaus <sup>2)</sup>	62	43	4	3	1	-	-	-	11
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>255</b>	<b>199</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>25</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	-	<b>14</b>
<b>männlich<sup>3)</sup></b>									
Bei den leiblichen Eltern	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelern-teil oder Partner	75	62	-	-	9	-	2	-	2
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	2	2	-	-	-	-	-	-	-
Bei Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin <sup>1)</sup>	3	-	2	-	-	-	1	-	-
Bei Großeltern, sonstigen Verwandten	1	-	1	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	13	12	-	1	-	-	-	-	-
Im Heim	5	4	-	-	1	-	-	-	-
Im Krankenhaus <sup>2)</sup>	22	18	2	-	-	-	-	-	2
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>122</b>	<b>99</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	-	<b>3</b>	-	<b>4</b>
<b>weiblich</b>									
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelern-teil oder Partner	68	53	-	-	13	1	1	-	-
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Bei Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin <sup>1)</sup>	2	1	-	-	-	-	1	-	-
Bei Großeltern, sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	18	16	-	-	1	-	-	-	1
Im Heim	4	4	-	-	-	-	-	-	-
Im Krankenhaus <sup>2)</sup>	40	25	2	3	1	-	-	-	9
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>133</b>	<b>100</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	-	<b>10</b>

1) Nur bei Sukzessivadoption.

2) Im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim.

3) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**13. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht**

2018

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Im Alter von ... bis unter ... Jahren			
		unter 3	3 - 6	6 - 12	12 und mehr
<b>Insgesamt</b>					
<b>Asien</b>					
Indien	1	-	-	-	1
Thailand	1	-	-	-	1
Vietnam	2	-	-	-	2
<b>Europa</b>					
Bundesrepublik Deutschland	246	138	27	38	43
Bulgarien	1	-	1	-	-
Polen	1	-	-	1	-
Slowakei	2	1	1	-	-
Tschechische Republik	1	1	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>255</b>	<b>140</b>	<b>29</b>	<b>39</b>	<b>47</b>
<b>männlich<sup>1)</sup></b>					
<b>Asien</b>					
Indien	1	-	-	-	1
Thailand	-	-	-	-	-
Vietnam	1	-	-	-	1
<b>Europa</b>					
Bundesrepublik Deutschland	117	61	15	20	21
Bulgarien	1	-	1	-	-
Polen	1	-	-	1	-
Slowakei	-	-	-	-	-
Tschechische Republik	1	1	-	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>122</b>	<b>62</b>	<b>16</b>	<b>21</b>	<b>23</b>
<b>weiblich</b>					
<b>Asien</b>					
Indien	-	-	-	-	-
Thailand	1	-	-	-	1
Vietnam	1	-	-	-	1
<b>Europa</b>					
Bundesrepublik Deutschland	129	77	12	18	22
Bulgarien	-	-	-	-	-
Polen	-	-	-	-	-
Slowakei	2	1	1	-	-
Tschechische Republik	-	-	-	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>133</b>	<b>78</b>	<b>13</b>	<b>18</b>	<b>24</b>

1) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Inhalt](#)**14. Adoptionsvermittlung nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

Am Jahresende 2018

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	Vorgemerkte Adoptions- bewerbungen	Vorgemerkte Adop- tionsbewerbungen je einem zur Adop- tion vorgemerkten Kind oder Jugendlichen
Chemnitz, Stadt <sup>1)</sup>	25	7	19	3
Erzgebirgskreis	6	-	16	-
Mittelsachsen	8	1	18	18
Vogtlandkreis	9	10	4	0
Zwickau	14	9	7	1
Dresden, Stadt	25	9	36	4
Bautzen	10	7	40	6
Görlitz	9	20	77	4
Meißen	8	2	15	8
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	6	5	14	3
Leipzig, Stadt	26	5	13	3
Leipzig	4	-	8	-
Nordsachsen	8	-	6	-
<b>Sachsen</b>	<b>158</b>	<b>75</b>	<b>273</b>	<b>4</b>

1) Einschließlich Landesjugendamt.

[Inhalt](#)
**15. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**  
 2018

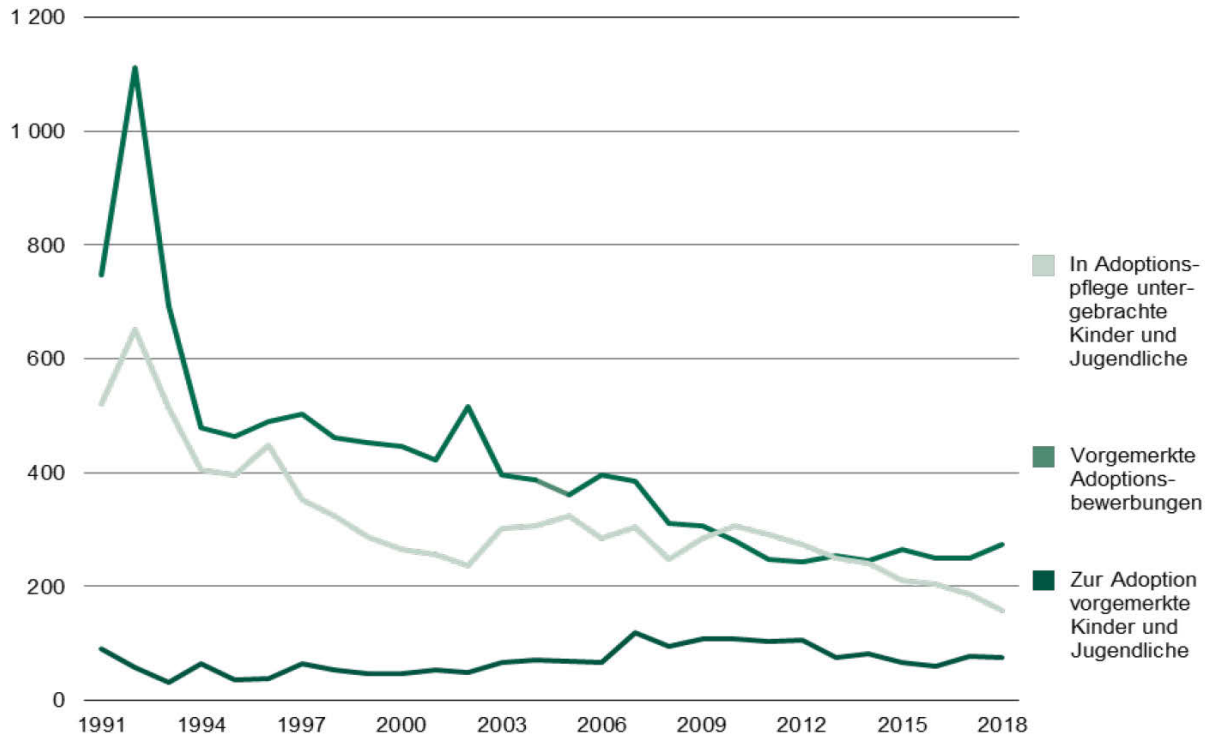
Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Adoptierte Kinder und Jugendliche		Davon		Darunter angenommene durch deutsche Adoptiveltern		
	insgesamt	darunter ausländische Kinder und Jugendliche	männlich <sup>1)</sup>	weiblich	zusammen	darunter Verwandten- adoptionen	
						zusammen	darunter durch Stiefeltern
Chemnitz, Stadt <sup>1)</sup>	25	·	9	16	25	4	4
Erzgebirgskreis	19	-	11	8	19	14	14
Mittelsachsen	11	-	3	8	11	8	8
Vogtlandkreis	18	-	9	9	18	12	12
Zwickau	14	-	9	5	11	4	4
Dresden, Stadt	50	·	26	24	47	32	32
Bautzen	8	-	·	·	8	8	8
Görlitz	13	·	6	7	12	6	6
Meißen	17	·	11	6	17	6	6
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	8	-	·	·	8	·	·
Leipzig, Stadt	47	·	24	23	46	29	29
Leipzig	13	·	7	6	12	12	12
Nordsachsen	12	-	4	8	12	·	·
Sachsen	<b>255</b>	<b>9</b>	<b>122</b>	<b>133</b>	<b>246</b>	<b>141</b>	<b>141</b>

1) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) Einschließlich Landesjugendamt.

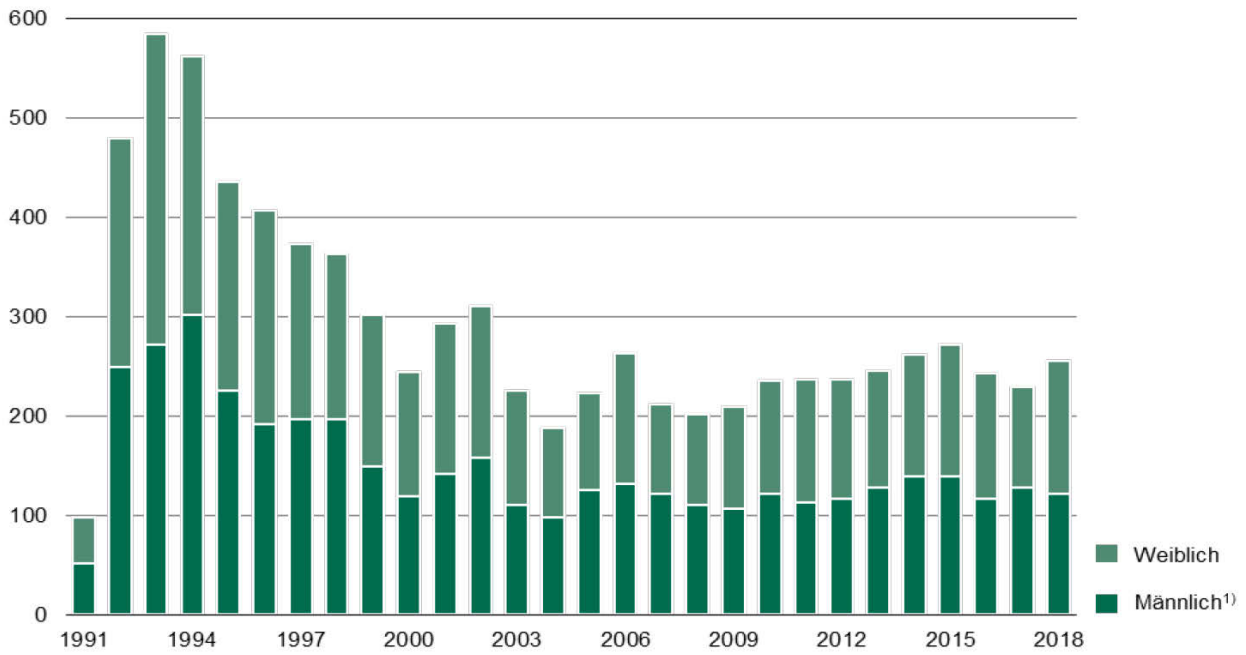
**Abb. 1 Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche sowie vorgemerkte Adoptionsbewerbungen**

Am Jahresende 1991 bis 2018



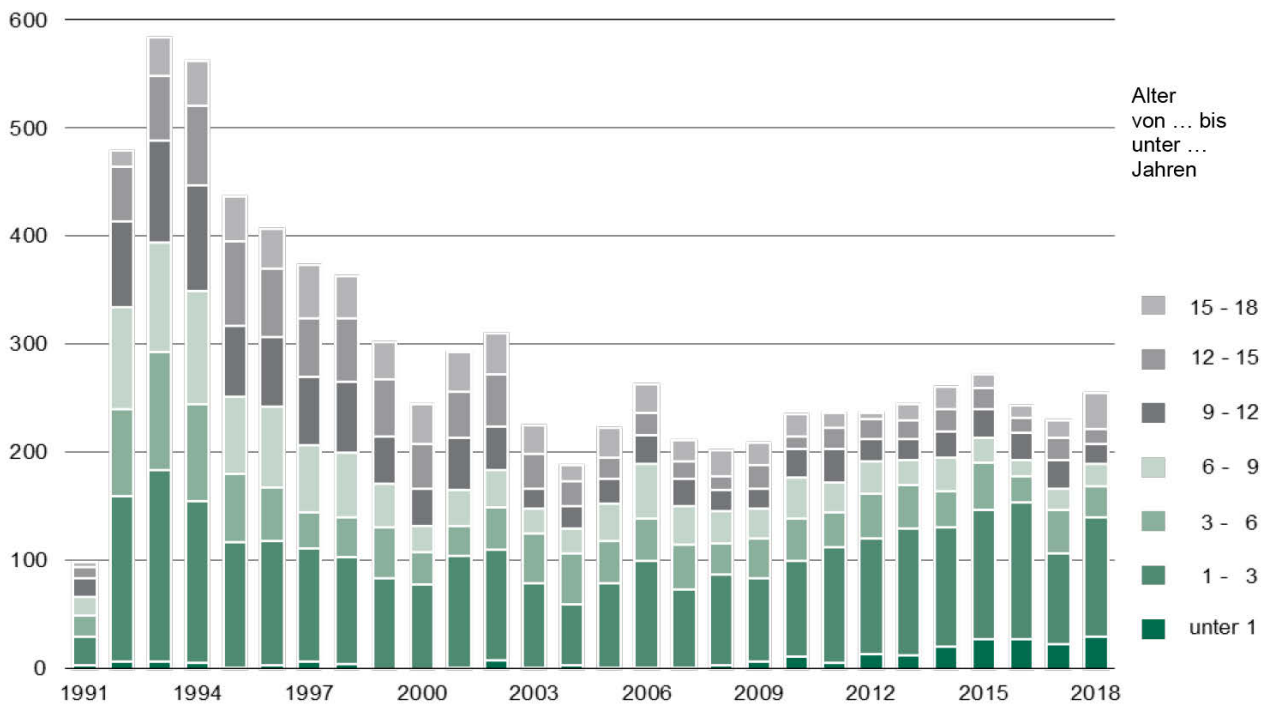


**Abb. 2 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht**  
1991 bis 2018



1) Ab 2017 werden Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

**Abb. 3 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter**  
1991 bis 2018



[Inhalt](#)**Anhang****Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 5 1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2018****Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 52: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2018**

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



I51-2018-oM.pdf



I52-2018\_oM.pdf

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2018

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

\_\_\_\_\_

Kennnummer Einrichtung

15-34 \_\_\_\_\_

Kennnummer Minderjährige/-r

**A Allgemeines**

**1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1**

1.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

örtlicher Träger ..... 10  1

überörtlicher Träger .....  2

1.2 Freie Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige  
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle  
(nach §2 Absatz 2 AdVermiG) .....  3

anerkannte Auslandsvermittlungsstelle  
(nach §4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG) .....  4

**2 Adoption**

2.1 Art der Adoption 2

nationale Adoption ..... 51  1

internationale Adoption (nach §2a AdVermiG) .....  2

Rücksendung  
bitte bis

**ADP**

Statistisches Landesamt  
des Freistaates Sachsen  
212 - Kinder- und Jugendhilfe  
Macherstraße 63  
01917 Kamenz

1. Februar 2019

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

\_\_\_\_\_

Telefon oder E-Mail:

\_\_\_\_\_

Sie erreichen uns über  
Telefon: 03578 33 -  
Frau Schwarz - 2177  
Frau Schütt - 2176  
Frau Wogawa - 2175  
Telefax: 03578 33 - 552170  
E-Mail: jugendhilfe@statistik.sachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage.

1-9 **B** \_\_\_\_\_

11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

**B Angaben zum Adoptivkind**

**1 Geschlecht des Adoptivkindes 3**

männlich ..... 35  1

weiblich .....  2

ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG) .....  7

**2 Geburtsjahr des Adoptivkindes ... 36-39** \_\_\_\_\_

**3 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 4**

deutsch ..... 40  1

nicht deutsch, und zwar

\_\_\_\_\_ 41-43 \_\_\_\_\_

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

**4 Herkunftsland des Adoptivkindes 5**

**i** Nur auszufüllen bei internationalen Adoptionen, wenn das Herkunftsland von dem Staat der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**.

\_\_\_\_\_ 52-54 \_\_\_\_\_

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-9 B  
11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

noch: B Angaben zum Adoptivkind

### 5 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 6

**i** Familienstandsbeziehung der leiblichen  
Elternteile vor Adoption **zueinander**  
(siehe Erläuterungen).

- ledig ..... 44  1
- verheiratet, zusammenlebend .....  2
- verheiratet, getrennt lebend .....  3
- geschieden .....  4
- verwitwet .....  5
- eingetragene Lebenspartnerschaft  
(nur bei Sukzessivadoption) .....  8
- Eltern sind tot .....  6
- unbekannt .....  7

### 6 Wurde die Einwilligung ersetzt? 8

- ja ..... 46  1
- nein .....  2

### 7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 7

- leibliche Eltern ..... 45  1
- leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/  
Partner .....  2
- allein erziehender leiblicher Elternteil .....  3
- Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner  
(nur bei Sukzessivadoption) .....  4
- Großeltern/sonstige Verwandte .....  5
- Pflegefamilie .....  6
- Heim .....  7
- Krankenhaus (nach der Geburt) .....  8
- unbekannt .....  9

### C Angaben zur Adoptivfamilie

#### 1 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 9

- deutsch ..... 47  1
- nicht deutsch .....  2
- deutsch/nicht deutsch (bei Eltern  
verschiedener Staatsangehörigkeit) .....  3

#### 2 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind 10

- verwandt ..... 48  1
- Stiefvater/Stiefmutter .....  2
- nicht verwandt .....  3

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

### Teil I 5: Adoptionen

#### 5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2018

### Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und **monatlich** dem Statistischen Amt zu übersenden. **Die Meldungen für Dezember** sind spätestens **bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.

Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte geben Sie den Träger der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sofern der Stelle eine Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung nach § 4 Absatz 2 AdVermiG erteilt wurde, so ist dies hier entsprechend anzugeben.

#### 2 Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVermiG handelt.

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 3 AdVermiG genannten Stellen befugt.

#### 3 Geschlecht des Adoptivkindes

Es ist das Geschlecht des Adoptivkindes einzutragen. Kann das Adoptivkind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, ist beim Geschlecht „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ auszuwählen (siehe § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz).

#### 4 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt des Beginns des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese im Wortlaut einzutragen; die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Amt.

#### 5 Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

#### 6 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Hier ist die Familienstandsbeziehung der **leiblichen Eltern zueinander** anzugeben.

Beispiel 1: Eine zuvor nicht verheiratete Frau hat einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes geheiratet. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall „ledig“ anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand „geschieden“ einzutragen.

Beispiel 3: Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand „ledig“ anzugeben.

Beispiel 4: Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner dieses Kind (sogenannte Sukzessiv-adoption). In diesem Fall ist als Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

**7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens**

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe 6, Beispiel 4). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Krankenhaus (nach der Geburt)“ ist nur anzukreuzen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. „Heim“ ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

**8 Wurde die Einwilligung ersetzt ?**

Falls die Einwilligung zur Adoption durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

**9 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern**

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ist er staatenlos, ist „deutsch/nicht deutsch“ anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

**10 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind**

Als „verwandt“ gelten Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

### Teil I 5: Adoptionen

#### 5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2018

### Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die **Auskunftspflicht** ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

#### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.



Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung**

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

**Statistik der Kinder- und Jugendhilfe**

**ADV**

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2018

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2.

\_\_\_\_\_

Kennnummer Einrichtung

1-9 **C** \_\_\_\_\_

11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

**Träger der Adoptionsvermittlungsstelle**

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- örtlicher Träger ..... 10  1
- überörtlicher Träger .....  2

Freie Träger

- Träger der freien Jugendhilfe oder  
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle  
(nach § 2 Absatz 2 AdVerMiG) .....  3
- anerkannte Auslandsvermittlungsstelle  
(nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVerMiG) .....  4

**Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung**

**i** Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach §4 Absatz 2 Satz 2 AdVerMiG melden nur die ausgesprochenen Adoptionen sowie die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen.

		Anzahl
Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen .....	15-19 _____
	aufgehobene Adoptionen ..... <b>1</b>	20-24 _____
	abgebrochene Adoptionspflegen ..... <b>2</b>	25-29 _____
Am Jahresende	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen ..... <b>3</b>	30-34 _____
	zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	
	männlich ..... <b>4</b>	35-39 _____
	weiblich ..... <b>4</b>	40-44 _____
	anderes .....	45-49 _____
	in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	
	männlich .....	50-54 _____
weiblich .....	55-59 _____	
anderes .....	60-64 _____	

## Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** in den Fragebogen „5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung“ einzutragen und **spätestens bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

## Erläuterungen zum Fragebogen

### 1 aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden.

### 2 abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme nach § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

### 3 vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber zählen **nicht**:

- Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet

### 4 zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen der/die Sorgeberechtigte/die Sorgeberechtigten bereit ist/sind, das Kind zur Adoption freizugeben.

Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

Für Adoptivkinder, bei denen keine dauerhafte geschlechtliche Zuordnung erfolgte, ist als Angabe zum Geschlecht „anderes“ anzugeben (in Anlehnung an BVerfGE 1 BvR 2019/16).

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

### 5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

#### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

#### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung**

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

# Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

## Statistik der Adoptionen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt) oder [jugendhilfe@destatis.de](mailto:jugendhilfe@destatis.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Adoptierte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität:* jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung:* § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Erfasst werden alle adoptierten Kinder und Jugendlichen, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungstellen, dar.
- *Nutzerkonsultation:* Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

## 3 Methodik Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Statistik der Adoptionen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Adoptionen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen:* Bei der Statistik der Adoptionen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 bis 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## 6 Vergleichbarkeit Seite 7

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Seit der Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum 01.01.2002 können Jugendämter verschiedener Kreise gemeinsame Adoptionsvermittlungstellen einrichten. Je nach regionaler Zuordnung der gemeinsamen Adoptionsstellen kann es vorkommen, dass eine kreisgenaue Zuordnung einzelner Adoptionen nicht möglich ist.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse können seit 1991 verglichen werden

## 7 Kohärenz Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörigen Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.



## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 7**

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 8**

./.

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Grundgesamtheit der Statistik der Adoptionen sind adoptierte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

Die Meldungen über die Adoptionen erfolgen durch die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Kinder und Jugendliche, die im Berichtsjahr in Deutschland adoptiert wurden, sowie auf den Bereich der Adoptionsvermittlung und zwar auf

- ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen,
- abgebrochene Adoptionspflegen,
- vorgemerkte Adoptionsbewerbungen,
- zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche,
- in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

- a) Die Erhebung über die Annahme als Kind (Adoption) erfolgt zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.
- b) Die Erhebung über die Zahl der ausgesprochenen und aufgehobenen Adoptionen sowie der abgebrochenen Adoptionspflegen erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr.
- c) Die Erhebung über die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen, die zur Adoption vorgemerkten und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen erfolgt zum 31. Dezember.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

## **1.5 Periodizität**

Die Statistik der Adoptionen wird jährlich durchgeführt.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Rechtsgrundlage der Statistik der Adoptionen sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 3 SGB VIII.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung

zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Erfasst werden alle in Deutschland adoptierten Kinder und Jugendlichen, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

##### **Adoptionen:**

Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten. In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.

Bei der Adoption eines Kindes oder Jugendlichen handelt es sich häufig um eine Maßnahme, die mit einschneidenden Veränderungen in der Lebenssituation und der Trennung von leiblicher Mutter bzw. Herkunftsfamilie verbunden ist. Sie stellt in diesen Fällen für den jungen Menschen allerdings auch die Chance dar, eine neue und auf Dauer angelegte Familienbindung einzugehen. Bei Adoptionen durch Stiefeltern oder nahe Verwandte wird häufig nur die rechtliche Konsequenz aus einer bereits bestehenden familiären Bindung gezogen.

##### **Adoptionspflege:**

Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat. Die Adoptionspflege soll dem Familiengericht eine Prognose darüber ermöglichen, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Mit der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme ruht die elterliche Sorge; das Jugendamt wird (Amts-)Vormund für das Kind während der Dauer der Adoptionspflege.

Die Vermittlung zur Adoption freigegebener Minderjähriger und das vorbereitende Verfahren wird von den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und der Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt. Um zuverlässige und aussagekräftige Angaben über die Tätigkeit der vermittelnden Einrichtungen, den Umfang der Adoptionen, die persönlichen Merkmale der Adoptivkinder und die familiäre Situation der abgebenden und annehmenden Familien zu erhalten, wird jährlich bei diesen Stellen eine Individualerhebung über die Adoptierten und eine Erhebung über Eckdaten der Adoptionsvermittlung mittels Sammelbeleg durchgeführt.

Die Adoption von Erwachsenen ist nach der vorliegenden Gesetzeslage nicht Gegenstand dieser Erhebung.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Universitäten, Verbände, Medien und Studenten.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Das Erhebungskonzept wurde zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahr 1990 bzw. 1991 von der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) erstellt. In der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik waren seinerzeit Fachministerien einzelner Bundesländer, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AK)<sup>Stat</sup> an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Adoptionen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der Adoptionen ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Adoptionen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Adoptionen wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt.

Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Adoptionen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

*Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:*

Die Ermittlung der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Zur Ermittlung der Adressen der auskunftspflichtigen Einrichtungen in freier Trägerschaft können sich die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 102 Abs. 3 SGB VIII an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

*Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:*

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freien Träger der Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Wenn die abgebenden und annehmenden Personen einen unterschiedlichen Wohnsitz haben, werden zwei Vermittlungsstellen tätig. In diesem Fall soll die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption melden.

Trotzdem kann es zu Doppelmeldungen bzw. Nicht-Meldungen kommen, wenn sich keine Stelle zuständig fühlt.

*Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:*

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Statistik der Adoptionen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Erhebung der Statistik der Adoptionen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 bis 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

Seit der Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum 01.01.2002 können Jugendämter verschiedener Kreise gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen einrichten. Je nach regionaler Zuordnung der gemeinsamen Adoptionsstellen kann es vorkommen, dass eine kreisgenaue Zuordnung einzelner Adoptionen nicht möglich ist.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die Ergebnisse können seit 1991 verglichen werden.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.

Seit der Neukonzeption der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2009 ist jedoch nicht mehr ersichtlich, wie viel die öffentliche Hand für die Adoptionsvermittlung aufwendet, da diese Ausgaben jetzt unter der Position „Sonstige Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers“ zusammengefasst sind.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Statistik der Adoptionen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Entfällt.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

Jährlich im Juli bzw. August wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Adoptionen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

Daten in GENESIS-Online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

./.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der Adoptionen werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> ›Presse&Service › Presse

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

./.